



Konkrete Forderungen des Bäckerhandwerks zum Entlastungspaket III – insbesondere zur Härtefallregelung, Strom- und Gaspreisbremse Stand: 07.11.2022

1. Einrichtung eines Härtefallfonds bis Mitte November:

Wir fordern: Die von den Regierungschefs von Bund und Ländern am 2. November beschlossene Härtefallregelung für KMU muss zugunsten von Handwerksbäckereien nachgebessert werden. Es gibt **mindestens zwei Gruppen von Betrieben, die als Härtefall anerkannt werden müssen:**

a) Betriebe, die durch die gestiegenen Energiekosten bei den Energieträgern Gas, Öl, Strom, Flüssiggas, Holz oder Pellets in die Verlustzone geraten oder

b) deren Gewinn durch die gestiegenen Energiekosten bei den Energieträgern Gas, Öl, Strom, Flüssiggas, Holz oder Pellets geschmälert wird. Im Einzelnen:

aa) Auch Betriebe, die mit anderen Energieträgern als Gas (wie Öl, elektrischem Strom, Öl, Flüssiggas, Energieholz oder Pellets) backen, müssen in die Härtefallregelung einbezogen werden. Alles andere wäre eine Ungleichbehandlung und gegen die Empfehlung der ExpertInnenkommission „Gas und Wärme“.

bb) Für die o.g. Härtefälle muss sehr kurzfristig ein Härtefallfonds aufgelegt werden, aus dem die betroffenen Betriebe **unbürokratisch, schnell und effektiv verlorene Zuschüsse** erhalten können – **auch rückwirkend bis März 2022**. Die Auflage eines solchen Fonds bzw. Programms sollte, ja muss bis Mitte November erfolgen. Wichtig ist, dass die Auszahlung schnell kommt. Die Zuschüsse müssen dieses Jahr noch ausgezahlt werden. Sonst brauchen betroffene Betriebe sie nicht mehr.

cc) Dazu sollten die Zuschüsse Handwerksbäckereien **auf formloses Ersuchen hin** (in Textform oder telefonisch genügt) **ohne förmliches Antragsverfahren** ausgezahlt werden, so wie das offenbar Industrieunternehmen gegenüber angedacht ist. Die Betriebe, die diese Möglichkeit in Anspruch nehmen, haben dafür zu sorgen, dass die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen¹.

dd) Zu den **Anspruchsvoraussetzungen:**

(1) Als **Nachweisgrundlage**, ob ein Betrieb durch die gestiegenen Energiekosten in die Verlustzone geraten ist bzw. ob sein Gewinn durch die gestiegenen Energiekosten aufgezehrt wird, können die **BWAs der Betriebe** herangezogen werden.

(2) Die Zuschüsse sollten dann wie folgt gewährt werden: Gerät ein Betrieb **in einem Monat** im Vergleich zum **Vorjahresmonat** nachweislich durch die Energiekosten in den Verlustbereich oder wird sein Gewinn darin nachweislich durch die Energiekosten geschmälert², so tritt der Härtefall ein. Der Verlust ist in voller Höhe durch die Härtefallregelung aufzufangen - zumindest sind in diesem Fall **Ausgleichszahlungen** zu gewähren, die diese angefallenen Mehrkosten auffangen. Dies sollte ggf. rückwirkend bis März 2022 erfolgen.

ee) Wichtig ist, dass auch Handwerksbäckereien die Möglichkeit haben, auf die Härtefallregelung zuzugreifen. Es darf nicht passieren, dass wenige große Industrieunternehmen den Härtefallfonds ausschöpfen. Die Ausstattung der Härtefallregelung für KMU mit 4 Milliarden Euro erscheint vor diesem Hintergrund zu gering.

2. Winterlücke für Januar und Februar schließen: Wir fordern: Für KMU, insbesondere aber für systemrelevante, lebensmittelproduzierende Unternehmen einschließlich ihrer Verkaufsstellen muss die von der ExpertInnenkommission für Dezember 2022 vorgeschlagene Regelung über eine Einmalzahlung auf die Monate Januar und Februar 2023 ausgedehnt bzw. verlängert werden. Für die Gasversorger dürfte dies handhabbar sein: Die Handhabung der Einmalzahlung wäre für diese im Januar aufgrund der Erfahrungen aus dem Vormonat bereits geübte Praxis.

3. Besondere Preisbremsen für KMU mit hohem Energieverbrauch:

a) Strompreisbremse von 13 ct/kWh netto: Wir fordern: Für KMU, insbesondere aber für systemrelevante, lebensmittelproduzierende Unternehmen mit hohem Energieverbrauch muss ab 01. Januar 2023 bis mindestens 30. April.2024 eine Strompreisbremse von 13 ct/kWh netto gelten, bezogen auf 80% ihres Jahresverbrauchs aus 2021.

¹ Vgl. Rundschreiben der BVE vom 4.11.2022.

² Erläuterung: Siehe Langfassung dieses Forderungspapiers.

Begründung: Die von den Regierungschefs von Bund und Ländern beschlossenen 40 ct pro Kilowattstunde brutto reichen nicht aus. Sie sind für viele KMU, insbesondere aber für systemrelevante, lebensmittelproduzierende Unternehmen mit einem hohen Energieverbrauch zu hoch angesetzt. Viele Handwerksbäckereien haben bisher für Strom 4 bis 6 ct pro Kilowattstunde netto gezahlt – und zahlen jetzt höhere Preise höhere Preise von knapp unter 40 ct pro Kilowattstunde – was bedeutet, dass sie eine erhebliche Verteuerung beim Strom haben, ihnen die von der Politik beschlossene Strompreisbremse aber überhaupt nicht hilft. Vollkommen unzureichend ist die Regelung für Betriebe, die ihre Backöfen mit elektrischem Strom betreiben.

b) Gaspreisbremse von 5 ct/kWh netto: Wir fordern: Für KMU, insbesondere aber für systemrelevante, lebensmittelproduzierende Unternehmen mit hohem Energieverbrauch einschließlich ihrer Verkaufsstellen muss ab 01. März 2023 bis mindestens 30. April 2024 eine Gaspreisbremse von 5 ct/kWh netto gelten, bezogen auf 80% ihres Jahresverbrauchs aus 2021. Eine Antragstellung soll nicht erforderlich sein – weder für die Einmalzahlung, noch für die Gaspreisbremse.

Begründung: Viele Betriebe des Bäckerhandwerks haben bisher im Rahmen ihrer bisherigen Energielieferverträge 1,5 ct/kWh netto für Gas gezahlt. Der nach den Beschlüssen vom 02.11.2022 nun vorgesehene Gaspreis von 12 ct/kWh brutto bringt eine erhebliche Verteuerung mit sich.

c) KMU, insbesondere aber systemrelevanten, lebensmittelproduzierenden Unternehmen mit einem hohen Energieverbrauch sollte generell ein **Wahlrecht eingeräumt werden, ob sie dem Entlastungsregime für KMU oder dem für Industrieunternehmen unterfallen wollen – und dies nicht nur für die Backstuben, sondern auch für die Verkaufsstellen³.**

4. Wir fordern: Seitens der Politik muss unideologisch und parteiübergreifend zusammengearbeitet werden, um die o.g. notwendigen Maßnahmen kurzfristig und schnell auf den Weg zu bringen. Das schließt ein:

- **Die Härtefallregelung für KMU muss mit mehr als den bereitgestellten 4 Mrd. Euro ausgestattet werden. Deutschland als reiches Land kann sich die staatlichen Hilfspakete leisten⁴.**
- **Die Verbreiterung des Gas- und Stromangebots.** Dazu müssen z.B. die Genehmigungsverfahren z.B. für Biogas-Anlagen beschleunigt werden. Des Weiteren muss die Laufzeit aller drei noch verbliebenen Kernkraftwerke bis mindestens 2025 verlängert werden.
- **Die CO₂-Bepreisung**, die sich nach den bisherigen Beschlüssen der Politik in den nächsten Jahren stufenweise erhöht, darf nicht nur vorübergehend ausgesetzt werden, sondern muss – zumindest für systemrelevante, lebensmittelproduzierende Unternehmen, die einen hohen Energieverbrauch haben, **komplett ausgesetzt werden.**
- Es müssen **weitere Förderungen** aufgelegt werden, um den Betrieben – insbesondere denen, die mit Gasöfen backen – in nächster Zeit notwendige Investitionen z.B. in moderne, energie- und ressourceneffiziente Technik zu ermöglichen (z.B. für LED-Beleuchtung, für die Umrüstung von Gasbacköfen auf andere Energieträger oder für die Anschaffung energieeffizienter Techniken und die Vornahme von Investitionen, die Energieeinsparungen ermöglichen). Hier sollten auch noch stärker Kleinunternehmen einbezogen werden.
- Das **Stromnetz** muss so ausgebaut werden, dass es flächendeckend die größeren Stromlasten aushält, die anfallen, wenn noch mehr Bäckereien auf strombetriebene Backöfen umstellen.
- Die **Netzentgelte** dürfen dabei für KMU, jedenfalls aber für systemrelevante, lebensmittelproduzierende Unternehmen mit einem hohen Energieverbrauch nicht weiter angehoben werden – nicht nur im Jahr 2023, sondern die nächsten Jahre.
- **Kurzfristige Vornahme energischer, spürbarer Bürokratieabbaumaßnahmen.**
- **Einführung eines Belastungsmoratoriums für KMU.**

5. Wir fordern: Vor Beschlussfassung über die Regelungen zur Gas-, Strompreisbremse und zur Härtefallregelung werden **anfallende Auslegungsfragen geklärt und Klarstellungen** vorgenommen.

6. Wir fordern: Es wird in einem beschleunigten Gesetzgebungsverfahren kurzfristig ein **Versorgungszwang für Unternehmen** geregelt, die derzeit **keine neuen Versorgungsverträge für Strom- und/oder Gas** erhalten.

Sehr geehrte Bundes- und Landesregierungen, stehen sie an der Seite der lebensmittelproduzierenden Betriebe in unserem Land und handeln sie schnell.

Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks e.V.

³ Vgl. MPK-Beschluss vom 21.10.2022, S.4 unter Ziff. 4 Buchstabe h

⁴ So Commerzbank-Firmenkundenvorstand Michael Kotzbauer, zitiert nach FAZ v. 4.11.22, S.21